Ingenieur-Büro Teutscher Inh. Andreas Teutscher Schwarzenberger Str. 3 08344 Grünhain-Beierfeld +49 (176) 94 004 222 +49 (3774) 13 965 - 30 www.ib-teutscher.de info@ib-teutscher.de



nachfolgend - IBT - genannt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang
- § 3 Vertragsänderungen
- § 4 Vertragsschluss, Auftrag
- § 5 Geheimhaltung, Datenschutz
- § 6 Nutzungsrechte
- § 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung
- § 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 9 Abnahme
- § 10 Gewährleistung
- § 11 Haftung
- § 12 Kündigung
- § 13 Sonstiges

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für alle gegenwärtig und zukünftig abgeschlossen Geschäftsbeziehungen sowie Verträge, die zwischen IBT und dem Auftraggeber, nachfolgend AG genannt, als verbindlich.
- 1.2 Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der AG mit diesen Bedingungen einverstanden. Ist der AG mit den AGB von IBT nicht einverstanden, ist dies vor beziehungsweise mit Vertragsabschluss schriftlich gegenüber IBT anzuzeigen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG, selbst bei Kenntnis, erkennt IBT nicht an, es sei denn, es liegt eine ausdrücklich schriftliche Zustimmung zur Geltung vor.
- 1.4 Eine Beauftragung von IBT durch den AG gilt als Anerkennung und Zustimmung dieser AGB. Früher getroffene Vereinbarungen und vorherige Fassungen einer AGB werden zum Zeitpunkt der Beauftragung durch die jüngste Fassung aufgehoben.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche Differenzierung.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 2.1 IBT führt seine Dienstleistungen mit größter Sorgfalt sowie unter Beachtung der allgemeinen und derzeitig geltenden Qualitätsstandards als auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des AG durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. IBT erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Kompetenz.
- 2.2 Enthält die Leistungsspezifikation der Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder es fehlen Detaillierungen, ist IBT dazu berechtigt, die Dienstleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.

§ 3 Vertragsänderungen

- 3.1 Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.
- 3.2 Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von IBT dem AG berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der Dienstleistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.
- 3.3 Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen die IBT Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem AG über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des AG unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.
- 3.4 Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des AG entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt IBT die Durchführung der Dienstleistung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fort.
- 3.5 Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände zu verlangen.
- Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar gewesen sind und die weder IBT noch der AG zu vertreten haben, verständigt IBT den AG unverzüglich. Der AG kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag durch Kündigung abbrechen. Wünscht der AG die Fortsetzung, teilt er dies IBT schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der AG einverstanden.

§ 4. Vertragsschluss, Auftrag

- 4.1. Eine etwaige online Präsentation mittels Internet stellt ein Angebot ohne Garantie und Gewährleitung dar. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtsverbindliche Bekundung spezielle Dienstleistungen oder Produkte. Ferner handelt es sich um einen unverbindlichen Hinweis für den AG, bei Interesse IBT für einen Gedankenaustausch zu kontaktieren.
- 4.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 4.3. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 4.4. Maße, Abbildungen, Zeichnungen und Beschaffenheitsangaben sind für die Ausführung jeweils nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich erklärt sind. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe, Maße oder Ausführungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 4.5. Der Umfang unserer Leistung richtet sich nach Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Montagebericht. Der AG hat diese sofort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Abweichungen sind von ihm unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.
- 4.6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Fall der nicht richtigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit unserer Lieferungen wird der AG unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 4.7 Erklärungen unserer Vertreter/Mitarbeiter oder anderer Dritter sind nur mit der schriftlichen Bestätigung von IBT wirksam.
- 4.8. Sofern der AG den Auftrag auf elektronischem Wege erteilt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem AG nebst den rechtswirksam einbezogenen AGB per E-Mail nach Vertragsschluss zugesandt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des AG die AGB von IBT abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern ("Download").

§ 5 Geheimhaltung, Datenschutz

5.1 Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 IBT räumt dem AG an allen im Rahmen der Tätigkeit für den AG erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des AG ein.
- Alle Konzepte, Entwürfe, Konstruktionen, Vorlagen oder Makros, die von der IBT im Rahmen der Dienstleistung verwendet werden, sowie die von der IBT eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei der IBT. IBT räumt dem AG hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Ingenieur-Dienstleistung erforderlich ist.
- 6.3 Ein von IBT eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der IBT auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IBT.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 7.1 Die Vergütung für IBT richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat IBT neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Alle Forderungen werden nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der AG gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch IBT erfordert die Mitwirkung durch den AG. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sind im Angebot festgelegt.
- 8.2 Der AG arbeitet mit IBT zusammen und gewährt IBT zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die IBT zur Erfüllung der Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann. Der AG verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter IBT in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass IBT in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des AG zurückgreifen kann, damit der IBT die Leistungserbringung ermöglicht wird.
- 8.3 Erfüllt der AG eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. IBT kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. IBT ist berechtigt, dem AG für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist IBT zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 9 Abnahme

- 9.1 Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann IBT die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 9.2 Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen von IBT zu beseitigen sind.
- 9.3 Kann die Abnahme aus Gründen, die von IBT nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 10 Gewährleistung

- 10.1 Für Werkleistungen gewährleistet IBT, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies durch einen Mangel nicht der Fall sein, steht dem AG ein Anspruch auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzleistung zu. Eine Minderung oder ein Rücktritt kann der AG erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder ein Versuch von IBT einer Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der AG die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen des § 11 (Haftung) dieser AGB geltend gemacht werden. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.
- 10.2 Die Rechte des AG an eine Gewährleistung verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt keine Erleichterung der Verjährung.
- 10.3 Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den AG oder Dritte verändert, unsachgemäß interpretiert, installiert, gewartet, repariert oder in Verbindung mit Drittprodukten benutzt wird, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.
- 10.4 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung oder Reparatur dem AG in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

- 11.1 Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet IBT als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.
- 12.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für diese Verletzung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ist dieser höher als die von IBT als Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme, so haftet IBT auch in diesem Falle nur bis zu der Höchstsumme seiner Haftpflichtversicherung. In den übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet IBT nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der AG stellt IBT von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei. Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des AG im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht.
- 11.3 Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen IBT, gleich aus welchem Grund, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z.B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.
- 11.4 Der AG übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von IBT zu vertretenden Datenverlustes haftet die IBT für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der AG obige Datensicherungen durchgeführt hat.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem AG ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung des Werks zu (§ 649 BGB). Kündigt der AG den Vertrag, stehen IBT die in § 649 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu. Ohne Nachweis der konkreten Ansprüchshöhe ist IBT berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der AG ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind.
- 12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aue-Schwarzenberg, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. IBT und der AG sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Grünhain-Beierfeld, den 28.02.2018

INGENIEUR-BÜRO TEUTSCHER
Andreas Teutscher